

Mitteilung des Senats

vom 23. Februar 1909.

1. Ausführung der Volksschulen als Putz- oder Rohbau.

Der Senat tritt dem Vorschlage der Baudeputation, Abteilung Hochbau, in ihrem Bericht vom 1. d. Mts. bei.

2. Neukanalisation der Industriestraße.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Unter Bezugnahme auf den an Senat und Bürgerschaft von ihr erstatteten Bericht (Mitteilung des Senats 1908 S. 1141) beehrt sich die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Entwurf der Tiefbauinspektion I, betreffend die Neukanalisation der Industriestraße, vorzulegen. Anlage.

Der Entwurf sieht eine Trennung der Abwässer vor, wobei die Regen- und Kondenswässer für sich der Wasserlöse zugeführt werden sollen. Der Gesundheitsrat ist um seine Ansicht befragt worden und hat gegen jene Maßnahme nichts einzuwenden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt, für die Neukanalisation der Industriestraße die im Entwurf der Tiefbauinspektion I veranschlagten Kosten von 39 000 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Kanalisation am linken Weserufer, zu bewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **M. Boettcher.**

Bericht der Tiefbauinspektion I.

Westlich der Neuenlanderstraße liegt ein über 1 qkm großes, von dieser Unteranlage. letzteren, der Oldenburgischen Eisenbahn, der Ochtum und der Stadtgrenze begrenztes, im „Seefeld“ genanntes Gebiet, das am 1. April 1902 gleichzeitig mit anderweitigen Eingemeindungen an die Stadt angeschlossen worden ist. Dieses Gebiet befindet sich zu einem großen Teile in Händen der Industrieland-Aktiengesellschaft, die auf ihrem Grund und Boden die etwa 850 m lange, in nordöstlicher Richtung verlaufende und an die Neuenlanderstraße anschließende Industriestraße angelegt hat. An dieser Straße sind in den letzten Jahren mehrere industrielle Anlagen entstanden. In die Industriestraße mündet die Vulkanstraße, eine von der Firma C. Franke angelegte Privatstraße. Abgesehen von diesen beiden Straßen und einem von der Oldenburgischen Eisenbahn abzweigenden, der Industrieland-Aktiengesellschaft gehörigen Anschlußgleis wird das ganze hier in Rede stehende Gebiet landwirtschaftlich und zu Ziegeleizwecken benutzt. Ein zur Erschließung des ausgedehnten Gebietes bestimmter Bebauungsplan besteht zurzeit noch nicht, wenn auch bereits von privater Seite einzelne Anträge auf Erbauung von Straßen vorliegen.

Während sich die Vulkanstraße in Privathänden befindet, ist die Industriestraße im Jahre 1905 vom Staat übernommen worden. Dem Staat liegt daher die Unterhaltung der Industriestraße ob; er hat für die ordnungsmäßige Entwässerung der Straße zu sorgen und muß die Abwässer der an der Straße belegenen bebauten Grundstücke im Straßenkanal aufnehmen und ableiten.

Der zurzeit in der Industriestraße befindliche Straßenkanal, der in den Straßenkanal der Neuenlanderstraße einmündet, ist von der Industrieland-Aktiengesellschaft

Gesellschaft angelegt worden und ursprünglich nur für die sogenannten Brauchwässer bestimmt gewesen. In Ermangelung sonstiger geeigneter Vorfluter mußte den Anliegern in einzelnen Fällen gestattet werden, auch andere Wässer, Meteor- und Kondenswässer in den Straßkanal einzuleiten. Infolgedessen ist der Kanal der Industriestraße, in den Straßkanal einzuleiten. Infolgedessen ist der Kanal der Industriestraße, der beiläufig auch in der Anlage Mängel aufweist, den an ihn gestellten Anforderungen bei weitem nicht mehr gewachsen. Es muß eine Neukanalisierung der Industriestraße ins Auge gefaßt werden, um die Zuflüsse der an dieser Straße belegenen Fabrikanlagen mit Sicherheit bewältigen zu können.

Bei der späteren Entwässerung des hier in Frage kommenden, mindestens 1 qkm großen Gebietes, in dem die Industriestraße und die Vulkanstraße zurzeit die einzigen Straßenanlagen darstellen, wird, sobald das Gebiet bebaut ist, außer den gewöhnlichen Brauchwässern bei starken Regengüssen die Abführung von 4—5000 Sekundenlitern Regenwasser erforderlich werden. Es werden, da das Gebiet bei fortschreitendem Ausbau voraussichtlich immer mehr für industrielle Zwecke genutzt werden wird, noch Fabrikwässer und in erheblichem Umfange Kondenswässer hinzukommen. Bei einer Schwemmkanalisation wird die gesamte abzuführende Wassermenge, für die bei den örtlichen Verhältnissen keine Notauslässe werden angelegt werden können, einen solchen Betrag annehmen, daß das Schöpfwerk Hafenburg eine sehr bedeutende Mehrbelastung erfahren und die Weiterführung der linksweiserischen Abwässer wesentlich erschwert wird. Es liegt daher nahe, für das hier behandelte Gebiet eine Trennkanalisation ins Auge zu fassen, wobei die ihrer Menge nach weit überwiegenden Meteor- und Kondenswässer für sich aufgenommen und der Dichtung zugeführt werden, während die Ableitung der Brauch- und sonstigen Schmutzwässer nach dem Schöpfwerk Hafenburg erfolgt. Von Einfluß auf die Frage wird u. a. auch sein, in welcher Weise die das Gebiet durchziehenden offenen Wasserzüge, z. B. die Wasserlöse bei dessen Ausbau abgefangen werden sollen.

Da ein Bebauungsplan zurzeit noch fehlt und auch im übrigen die Verhältnisse noch nicht genügend geklärt sind, konnte ein Entwurf für die Entwässerung des Gebietes, ob nun eine solche mittels Trennkanalisation oder sonstwie erfolgen soll, bisher nicht aufgestellt werden. Soweit also die bebaute Strecke der Industriestraße neu zu kanalisieren ist, muß sie vorweg für sich behandelt und kann auf die späteren Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden.

Die zwischen der Neuenlanderstraße und der Vulkanstraße an der Industriestraße belegenen Grundstücke sind an den Kanal der Neuenlanderstraße, an der sie mit einer Frontseite liegen, angeschlossen oder können, wo die Anschlüsse noch nicht ausgeführt sind, dahin angeschlossen werden. Es kommt für die neu herzustellende Entwässerung somit im wesentlichen die etwa 500 m lange Strecke südwestlich der Vulkanstraße in Betracht.

Die Tiefe der beiderseits zu entwässernden Grundstücke beträgt zusammen etwa 205 m. Bei der Art der Bebauung, die namentlich viele große Dachflächen aufweist, ist auf eine bedeutende Regenwassermenge zu rechnen, die jedesmal eine schnelle Abführung erfordert. Daneben kommen erhebliche Kondenswassermengen in Frage, die bei ihrer reinen Beschaffenheit mit den Regenwässern im allgemeinen gleichwertig sind. Die eigentlichen Fabrikwässer sind teils reine oder durch Klärung leicht in einen reinen Zustand zu versetzende Wässer, teils solche, die ihrer Natur nach den Brauchwässern zugezählt werden und dieselbe Behandlung erfahren müssen wie diese. Zu diesen letzteren gehören auch die durch die Sinkkästen aufzunehmenden Regenwässer, die über die Straßenfläche geflossen und darum mit Schmutzstoffen behaftet sind. Die im ganzen abzuführenden Abwässer umfassen bei stärksten Regenfällen eine Menge von 1000 l/sec., von denen ein verhältnismäßig nur geringer Teil eigentliche Brauchwässer darstellt.

Bei einer sogenannten Schwemmkanalisation, d. h. bei der in Bremen allgemein üblichen gemeinschaftlichen Abführung aller Abwässerarten, würde ein Anschluß der neu herzustellenden Kanalisation der Industriestraße nur an den Kanal der Neuenlanderstraße erfolgen können. Dieser Kanal würde indessen durch eine solche Mehrbelastung weit über seine entwerfsmäßige Beanspruchung hinaus beansprucht

werden. Desgleichen würde das Schöpfwerk am Hafenburger See eine nicht unwesentliche Mehranspannung erfahren und im übrigen auch die ohnehin bereits schwierige Weiterführung der Abwässer über das Schöpfwerk hinaus nach der Weser noch mehr erschwert werden.

Unter diesen Umständen ergibt sich im vorliegenden Falle als die den Verhältnissen am besten entsprechende Lösung die Trennung der Abwässer, wie dies auch dem obigen gemäß für das ganze Seefeld der Fall sein wird. Hierbei werden die Regen- und Kondenswässer für sich nach dem nächsten Wasserlauf abgeführt, während die Brauchwässer an den Kanal der Neuenlanderstraße angeschlossen werden müssen. Es werden in der Industriestraße daher zwei Kanalisationen, eine Reinwasserkanalisation und eine Brauchwasserkanalisation anzuordnen sein.

Als Rezipient für die Reinwasserkanalisation der Industriestraße ist ihrer Lage nach die Wasserlöse geeignet, die aus der Feldmark Neueland kommt, nahe an die Stelle, wo Industrie- und Vulkanstraße sich kreuzen, herantritt, um weiter unterhalb in den Hafenburger See einzumünden. Für den Anschluß des herzustellenden Reinwasserkanals ist jedoch die Sohle der Wasserlöse in ihrer jetzigen Lage zu hoch. Man würde in der Industriestraße einen Reinwasserkanal erhalten, dessen Scheitel um ein zu geringes Maß unter der Pflasteroberfläche bleiben würde. Diesem Uebelstand ist hier aber dadurch leicht abzuhelfen, daß der für die Bewässerung der oberhalb belegenen Gebiete in der Wasserlöse unmittelbar vor deren Einmündung in den Hafenburger See eingebaute Stau weiter nach oberhalb verlegt wird. Dies ist ohne weiteres zulässig, da jener Stau für die in Frage kommenden Zwecke auf der Zwischenstrecke nicht erforderlich ist. Durch die Verlegung des Staus ermöglicht man eine Vertiefung der Sohle in der Wasserlöse, die ihrerseits wieder gestattet, den Reinwasserkanal mit angemessener Tiefenlage anzuordnen. Auch für die direkte und unmittelbare Abführung von Regenwässern aus Grundstücken, die in der Nähe der Wasserlöse liegen und deren Entwässerung in dieser Weise in Frage kommen kann, wird jene Vertiefung der Wasserlöse und die damit naturgemäß verbundene Senkung ihres Wasserstandes von erheblichem Vorteil, zum Teil selbst die notwendige Voraussetzung sein.

Auf der beiliegenden Entwurfszeichnung ist der herzustellende Reinwasserkanal in rot dargestellt. Der Kanal beginnt etwa 130 m oberhalb der vorhandenen Fabrikanlagen und mündet in die Wasserlöse, deren Bett an der Ausmündungsstelle entsprechend zu befestigen ist. Der geplante Reinwasserkanal genügt für die Abführung aller Regen- und Kondenswässer aus den Grundstücken der Industriestraße von der Wasserlöse in südwestlicher Richtung bis auf 400 m Länge. Sollten später darüber hinaus Anlagen entstehen, so müssen diese ihre Regenwässer usw. nach den vorhandenen Gräben abführen oder es muß bis dahin für einen Ausbau der Regenwasserabführung aus dem Seefeld in dem erforderlichen Umfange gesorgt werden.

Für den zwischen der Neuenlander- und der Vulkanstraße liegenden Teil der Industriestraße ist zurzeit ein Reinwasserkanal nicht erforderlich; ein solcher würde aber bei Bedarf leicht ebenfalls an die Wasserlöse anzuschließen sein.

Auf die Abführung der Abwässer aus dem Gebiete der Vulkanstraße ist hier keine Rücksicht genommen worden. Es ist angenommen, daß dieses Gebiet später auch für sich behandelt wird. Indessen wird die für die Industriestraße geplante Brauchwasserkanalisation bis auf weiteres die beiderseitigen Kanäle der Vulkanstraße aufnehmen können.

Der Reinwasserkanal ist in der Straßenmitte geplant. Das Gefälle ist von 1 : 500 bis 1 : 1000 angeordnet. Als Material ist Beton gewählt, da hier Wasser in Frage kommt, das den Zement nicht angreift. Die Rohre sind kreisförmig mit einem lichten Durchmesser von 50 cm bis 1,30 m angenommen. Die Tiefenlage des Kanals gestattet die Entwässerung der ganzen in Betracht kommenden Grundstücke.

Es würde nahegelegen haben, den vorhandenen Brauchwasserkanal trotz der ihm anhaftenden Mängel vorläufig beizubehalten und von der Neuherstellung einer Brauchwasserentwässerung zunächst abzusehen. Die Notwendigkeit, eine neue Brauch-

wasserentwässerung anzulegen, würde indessen nur eine Frage weniger Jahre sein. Hauptsächlich kommt aber in Betracht, daß die Beibehaltung des vorhandenen Kanals bei den gegebenen Tiefenverhältnissen den Anschluß der Grundstücke jeweils entweder an den Reinwasserkanal oder an den Brauchwasserkanal unmöglich machen würde. Denn in der Hälfte der Fälle würde der eine Straßenkanal dem an den anderen anzuschließenden Anschlußstrang im Wege liegen. Aus diesem Grunde ist nicht nur die Beibehaltung des bisherigen Kanals nicht möglich, sondern es muß für die Möglichkeit von Anschlüssen beiderseits je ein Brauchwasserkanal hergestellt werden.

Die geplante, in beifolgender Entwurfszeichnung grün dargestellte neue Brauchwasserentwässerung besteht demnach aus zwei Parallelsträngen, die jeweils im Fußweg verlegt werden. Sie umfaßt die ganze Länge der bisherigen Kanalanlage und schließt an den Straßenkanal der Neuenlanderstraße an. Die Kreuzung der Wasserlöse macht eine Unterbückung beider Kanalstränge unter diesem Wasserlauf erforderlich, während sich die Kreuzung unter dem Arster Fleet glatt, also ohne Absetzen der Längsaxe vollziehen läßt. Auch auf der unteren Strecke, d. h. zwischen der Vulkan- und Neuenlanderstraße ist der Brauchwasserkanal zweiteilig geplant, da auch auf dieser Strecke mit der Zeit die Anlage eines Reinwasserkanals nicht ausgeschlossen ist. Für die Brauchwasserkanäle sind Steingrößen von 25—40 cm Durchmesser und in Gefälle von 1 : 400 bis 1 : 500 angenommen. Am oberen Ende eines der beiden Stränge ist ein Spülbehälter vorgesehen, der durch eine Querleitung mit dem anderen Strang verbunden ist.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Bebauung in der Industriestraße braucht die geplante Kanalisation zurzeit zunächst nur bis aufwärts zum Holzschuppen, d. h. in einer Länge von 210 m für den Reinwasserkanal und von 410 m für jeden der beiden Brauchwasserkanäle ausgeführt zu werden. Mit Rücksicht auf die zunehmende Bebauung empfiehlt es sich indessen, die Mittel für die Kanalisation gleich in dem Umfange, in dem sie in der Entwurfszeichnung dargestellt ist, bereitzustellen. Diese betragen 39 000 M., die von Senat und Bürgerchaft auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Kanalisation am linken Weserufer, zu bewilligen sein würden. In diesen Kosten sind die Beseitigung des bisherigen Kanals, die Wiederherstellung der Anschlüsse und die Regulierung der Wasserlöse mit einbegriffen.

Die Tiefbauinspektion I.

(gez.) **Balesfi.**

Einverstanden.

2. II. 09.

Der Baudirektor.

(gez.) **Graepel.**

3. St. Johannischule.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerchaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der katholischen St. Johannisgemeinde wird für die von ihr unterhaltene Schule von Seiten des Staates ein Zuschuß gezahlt, der sich seit dem 1. April 1906 auf 1500 M. pro Klasse und Jahr beläuft. Demgemäß ist in der Annahme, daß die Zahl der Klassen sich im nächsten Schuljahr auf 32 belaufen werde, in das nächstjährige Budget als Zuschuß ein Betrag von 48 000 M. eingestellt.

In der Zeit vom 1. April 1901 bis zum 1. April 1906 betrug der staatsseitig an die Johannisgemeinde gezahlte Zuschuß 1000 M. pro Jahr und Klasse. Schon im Jahre 1904 beantragte die Gemeinde eine Erhöhung auf 2000 M., indem sie anführte, daß es ihr nur unter den größten Schwierigkeiten möglich sei,

mit den vorhandenen Mitteln den an die Schule zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden. Nach langen Verhandlungen beschloßen Senat und Bürgerschaft den Zuschuß zum 1. April 1906 auf 1500 M pro Klasse und Jahr zu erhöhen. Bereits im Jahre 1907 nahm der Kirchenvorstand in dringlicher Form den früheren Antrag wieder auf, den Zuschuß auf 2000 M pro Klasse und Jahr zu bemessen. Die Schuldeputation konnte sich derzeit zu einer Verfolgung des Antrages nicht entschließen und stellte denselben zunächst auf ein Jahr zurück. Nimmehr erklärt aber der Kirchenvorstand auf das bestimmteste, daß er des weiteren nicht in der Lage sei, mit dem bisher gezahlten Zuschusse auszukommen. Die Zahl der Schüler, die 1905 1178 betragen habe, werde sich Ostern 1909 auf 1415 belaufen. Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel seien namentlich infolge der bei dem Anwachsen der Schülerzahl notwendig gewordenen Neubauten völlig erschöpft; für Neubauten seien allein im Jahre 1907 ca. 30 000 M ausgegeben. Die der Gemeinde gehörigen auf 439 500 M taxierten Immobilien seien mit 355 000 M belastet, so daß weitere Anleihen auf sie nicht aufgenommen werden könnten. An Schulgeld gehe trotz der steigenden Schülerzahl nicht mehr, sondern weniger als früher ein, da die Anzahl der zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen ständig wachse. Die Gemeinde sei nicht in der Lage, den Lehrern gleiches Gehalt wie den Lehrern an Staatschulen zu zahlen, so daß ein fortwährender, den Unterricht schädigender Lehrerwechsel stattfinde. Das Defizit habe im Jahre 1906 11 478 M, im Jahre 1907 11 034 M betragen. Für die Deckung weiterer Fehlbeträge ständen Mittel nicht zur Verfügung. Die Schuldeputation ist nach eingehender Prüfung der Angelegenheit zu der Überzeugung gelangt, daß der Antrag auf die gewünschte Erhöhung des Zuschusses nicht wohl abgelehnt werden kann. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, die Gemeinde bei den gesteigerten Ansprüchen andauernd mit den bisher sich ergebenden Fehlbeträgen zu belasten; auch bringt die Unmöglichkeit, bei dem bisher gewährten Zuschusse die Lehrergehälter aufzubessern, Nachteile mit sich, die indirekt die Erziehung der Schüler beeinträchtigen. Die Gemeinde hat sich verpflichtet, für den Fall der Gewährung des erhöhten Zuschusses die Gehälter der Lehrer gleich denen der an den hiesigen staatlichen Volksschulen angestellten Lehrer festzusetzen und auch den Lehrerinnen der Schule, soweit nicht für sie besondere Verhältnisse in Betracht kommen, eine angemessene Gehaltserhöhung zukommen zu lassen. Unter der Bedingung, daß diese Verpflichtung erfüllt wird, empfiehlt daher die Schuldeputation, dem Antrage der Gemeinde zu entsprechen.

Bei weiterer Prüfung hat sich übrigens ergeben, daß die bei Aufstellung des Budgets für das Schuljahr 1909/10 angenommene Klassenzahl von 32 zu hoch ist. Bei geeigneter Verteilung der Schüler läßt sich mit 28 Klassen auskommen.

Darnach beantragt die Schuldeputation

den jährlichen Zuschuß für die Schule der St. Johannisgemeinde auf 2000 M für jede Klasse festzusetzen und den in das nächstjährige Budget unter Nr. 84 C 9 für 32 Klassen eingesetzten Betrag von 48 000 M auf 56 000 M für 28 Klassen zu erhöhen.

Bremen, den 15. Januar 1909.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **H. G. Schütte.**

S. 8.

4. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter.

Die Deputation wegen der Beamtengehälter hat den anliegenden zweiten Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Zweiter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 4. und 19. Juni 1907 (Verhdlg. S. 467 und 683), 8. und 14. April 1908 (Verhdlg. S. 363 und 379) und 20. und 22. Mai 1908 (Verhdlg. S. 497 und 541) sind der Deputation wegen Revision der Beamtengehälter noch folgende Gegenstände zur Beratung und Berichterstattung überwiesen:

- 1) Revision der Vorschriften des Beamtengesetzes über das Ruhegehalt und das Jahrgeld,
- 2) Revision des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen,
- 3) Eingabe von Bureaubeamten, in welcher beantragt wird, den aus einer jahrgeldsberechtigten in eine ruhegehaltsberechtigte Stelle übertretenden Beamten die Zeit, welche sie mehr als fünf Jahre in der ersten verbracht haben, bei der Ruhegehaltsberechnung in Anrechnung zu bringen, ohne Berücksichtigung der Dienstzeit vor vollendetem 20. Lebensjahre,
- 4) Eingabe des Vorstandes der Witwen- und Waisenkasse der jahrgeldsberechtigten Angestellten, welche einen jährlichen Zuschuß zu dieser Kasse erbittet und den jahrgeldsberechtigten Angestellten, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, die Verpflichtung zur Teilnahme an der Kasse auferlegt wissen will,
- 5) Eingabe der pensionierten mittleren und kleinen Beamten wegen Bewilligung einer höheren Pension, eventuell einer Teuerungszulage,
- 6) Gesuch von zwölf Polizei- und Gerichtsbeamten, welche nicht Teilnehmer der früheren Witwenanstalt für bürgerliche Beamte gewesen sind und auch nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1892 für ihre Angehörigen das Anrecht auf Witwen- und Waisenpensionen erworben haben, ihnen diesen Anspruch zu verleihen,
- 7) Umwandlung jahrgeldsberechtigter Stellen in ruhegehaltsberechtigte und Prüfung der generellen Frage, ob es sich empfehle, die jahrgeldsberechtigten Angestellten hinsichtlich der Ruhegehaltsberechtigung und Witwen- und Waisenversorgung den Beamten gleich zu stellen,
- 8) Prüfung der Frage, ob, wie in Hamburg, die Vergütung, welche die Beamten für eine Dienstwohnung zu entrichten haben, allgemein zu erhöhen oder nach den Gehaltsklassen der Beamten verschieden zu bemessen sei,
- 9) Petition der Bureaubeamten vom 21. März 1908 wegen Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse.

Die Deputation beehrt sich, zu den unter 1 bis 6 bezeichneten Gegenständen und zu der generellen Frage unter 7 im folgenden zu berichten. Die Frage, ob einzelne zurzeit jahrgeldsberechtigte Stellen in ruhegehaltsberechtigte umzuwandeln sind, wird zweckmäßig erst nach der Neuregelung der Rechtsverhältnisse der jahrgeldsberechtigten Angestellten näher getreten werden, so daß sich die Deputation den Bericht zu dieser Frage und zu den unter 8 und 9 bezeichneten Gegenständen, welche mit den übrigen sachlich nicht zusammenhängen, vorbehalten darf.

I. Die Vorschriften unseres Beamtengesetzes über die Ruhegehaltsberechtigung der Beamten sind im Vergleich mit denjenigen der meisten anderen deutschen Staaten und des Reiches als günstige zu bezeichnen; namentlich gilt dies von dem Maximum des Ruhegehalts (80 Prozent des Gehalts) und der Bestimmung, daß der Anspruch auf dieses Maximum schon nach dreißigjähriger Dienstzeit erworben wird. Es liegt daher im allgemeinen kein Grund vor, diese Vorschriften zu Gunsten der Beamten zu ändern. Dagegen hat sich die im § 40 des Beamtengesetzes vorgeschriebene Wartezeit von zehn Jahren in einzelnen Fällen, in denen auch nach den §§ 50 und 51 des Gesetzes ein Ruhegehalt nicht gewährt werden konnte, als hart erwiesen, so daß eine Milderung der Vorschrift sich empfiehlt. Es wird vorgeschlagen, die Wartezeit auf fünf Jahre abzukürzen. Dieser Zeitraum wird genügen, um die Staatskasse vor Pensionären zu schützen, deren Gesundheit

schon bei ihrem Eintritt in den Staatsdienst erhebliche Mängel hatte. Wenn danach der Anspruch auf Ruhegehalt schon mit dem sechsten statt mit dem elften Dienstjahre beginnt, so muß dem entsprechend der Mindestbetrag des Ruhegehalts von vierzig auf dreißig Prozent des Gehalts herabgesetzt werden,* wobei die Ruhegehaltsbeträge vom elften Dienstjahre an die gleichen bleiben wie bisher.

Als ein Mangel des Gesetzes ist ferner nicht selten die Vorschrift empfunden, daß sowohl die Wartezeit wie die Dienstzeit, nach welcher der Betrag des Ruhegehalts sich richtet, bei allen Beamten mit dem Dienstantritt beginnt. Da dieser bei den verschiedenen Beamtenklassen in sehr verschiedenem Lebensalter erfolgt, so führt jene Vorschrift zu erheblichen Ungleichheiten und gewährt namentlich denjenigen Beamten, welche nach reichsgesetzlichen Vorschriften unter Umständen die Anrechnung ihrer Militärdienstzeit fordern können, zu große Vorteile. Um diese Ungleichheiten zu mäßigen, empfiehlt es sich, dem Beispiele anderer Staaten folgend, festzusetzen, daß nur die Dienstzeit nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend ist. Es wird angemessen sein, wie in Hamburg das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr als die untere Grenze der Dienstzeit zu bestimmen.

II. Unser Gesetz vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, hat sich im allgemeinen an die entsprechenden Gesetze des Reiches und Preußens angeschlossen, namentlich auch hinsichtlich der Beträge des Witwen- und Waisengeldes; doch ist es eine Folge der günstigeren Bestimmungen unseres Beamtengesetzes über die Ruhegehaltsberechtigung, daß auch das Witwen- und Waisengeld, welches sich nach dem Ruhegehalt des verstorbenen Beamten richtet, bei uns regelmäßig sich höher beläuft als dasjenige der Hinterbliebenen von Reichs- und preussischen Beamten bei im übrigen gleichen Verhältnissen. Die im vorigen Jahre beschlossene Erhöhung der Beamtengehälter hat ohne weiteres auch eine Erhöhung der Ruhegehälter für die seitdem in den Ruhestand versetzten Beamten und folgeweise der Pensionen der Witwen und Waisen der seitdem verstorbenen Beamten bewirkt. Die letztere Wirkung bedarf noch einer Ergänzung durch eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über den Mindest- und den Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes. Diese wurden durch das Gesetz vom 10. Juli 1892 wie im Reich und Preußen auf 160 und 1600 M. festgesetzt. Nachdem das Reich und Preußen damit vorangegangen waren, erhöhte auch Bremen durch Gesetz vom 6. Juli 1898 die Beträge auf 220 und 2500 M. Inzwischen haben das Reich und Preußen im Jahre 1907 abermals eine Erhöhung vorgenommen, und zwar das Reich auf 300 und 5000 M. und Preußen im Mindestbetrage auf 300 M. und im Höchstbetrage für die Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse auf 5000, für die der übrigen Beamten auf 3500 M. Es dürfte unseren Verhältnissen entsprechen, wenn Bremen sich mit dem Höchstbetrage von 3500 M. und dem Mindestbetrage von 300 M. Preußen anschließt.

Wesentlich günstiger als in Bremen ist im Reich und Preußen, sowie in vielen anderen Bundesstaaten die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten in dem Falle gestaltet, daß neben einer Witwe Kinder vorhanden sind. Bremen gewährt solchenfalls nur Wittwengeld, jene anderen Staaten auch Waisengeld, und zwar das Reich und Preußen für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Fünftel des Wittwengeldes, jedoch mit der Beschränkung, daß Wittwen- und Waisengeld zusammen den Betrag des Ruhegehalts des Verstorbenen nicht übersteigen dürfen. Diese erhebliche Zuwendung wird nur zu einem kleinen Teile ersetzt durch unser durchschnittlich etwas höheres Wittwengeld; beim Vorhandensein von zwei und mehr Kindern aber, also in den meisten und für die Hinterbliebenen schwersten Fällen, steht unsere Fürsorge hinter derjenigen in anderen Staaten zurück. Die Deputation glaubt, daß trotz der damit verbundenen nicht unerheblichen, jedoch nur allmählich eintretenden Mehrbelastung der Staatskasse Bremen in der Fürsorge für die Hinterbliebenen seiner Beamten hinter den anderen deutschen Staaten nicht länger zurückbleiben darf, und empfiehlt, die Vorschriften des Reiches und Preußens über die Fürsorge für die Halbwaisen zu übernehmen.

III. Die auf Anregung der Bürgerchaft im Jahre 1894 beschlossene Einrichtung der Jahrgeldsberechtigung für die nicht zu den Beamten im Sinne unseres Beamtengesetzes gehörigen Angestellten bezweckte neben der Fürsorge für diese Angestellten nach Eintritt der Dienstunfähigkeit die Befreiung derjenigen von ihnen, welche nach dem Reichsgesetze, betreffend die Invalidenversicherung, versicherungspflichtig sind, von dieser Pflicht durch Gewährung einer der reichsgesetzlichen mindestens gleichwertigen Fürsorge. Im Hinblick darauf, daß eine große Zahl der fraglichen Angestellten, namentlich die Schreiber, in jugendlichem Alter in den Dienst eintreten, und daß die mit der neuen Einrichtung verbundene erhebliche finanzielle Belastung der Staatskasse ein vorsichtiges Vorgehen gebot, wurde bestimmt, daß der Anspruch auf Jahrgeld erst durch zwanzigjährige Dienstzeit nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre erworben werden sollte. Dagegen wurde der Mindestbetrag des Jahrgeldes wie bei den Beamten auf vierzig Prozent und die Erreichung des Höchstbetrages von sechzig Prozent auf das vollendete dreißigste Dienstjahr festgesetzt und damit für die Angestellten eine Fürsorge geschaffen, die in der Regel eine weit bessere ist als diejenige des Reichsinvalidengesetzes. Diese Regelung ist bis vor kurzem von allen beteiligten Behörden und von den Angestellten selbst als eine solche angesehen, die nach § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes von der Invalidenversicherungspflicht befreie. Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes muß aber damit gerechnet werden, daß die Jahrgeldsberechtigung diese Befreiung nicht zur Folge hat, wenn die Anstellung, wie bei den Schreibern in der Regel, schon in sehr jugendlichem Alter erfolgt, weil in diesem Falle nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamtes die erst mit dem 26. Lebensjahre beginnende 20jährige Wartezeit im Sinne des § 5 des Reichsgesetzes keine genügende Anwartschaft auf Pension gewährleistet. Die Deputation würde auch ohne die damit gegebene Nötigung eine Abkürzung der Wartezeit von zwanzig Jahren befürwortet haben, die auch für die erst in vorgerückterem Lebensalter in den Staatsdienst eintretenden Angestellten zu lang ist. Wie lang die Wartezeit sein darf, ohne die Befreiung von der Invalidenversicherungspflicht zu hindern, sagt das Reichs-Versicherungsamt nicht. Da indes zur Zeit im Reich wie in Preußen und anderen Bundesstaaten eine Wartezeit von zehn Jahren für die Ruhegehaltsberechtigung der Beamten besteht und von den Organen der Invalidenversicherung niemals beanstandet ist, so wird die gleiche Wartezeit für unsere jahrgeldsberechtigten Angestellten unbedenklich sein. Um jedoch jeden Zweifel daran auszuschließen, ob denselben unter allen Umständen für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit eine Fürsorge gesichert sei, welche dem Mindestbetrage der Invalidenrente gleichkommt, rät die Deputation ferner, ein diesem Mindestbetrage gleiches Jahrgeld auch in den Fällen zu gewähren, in denen ein Anspruch auf Jahrgeld noch nicht oder nicht in der Höhe des Mindestbetrages der Invalidenrente erwachsen ist. Solche Fälle werden außerordentlich selten vorkommen. Die Folge der Abkürzung der Wartezeit muß auch hier wie bei den Beamten die Herabsetzung des Mindestbetrages des Jahrgeldes auf dreißig Prozent des Gehaltes sein; ferner ist die jährliche Steigerung des Jahrgeldes für die ersten zehn Jahre auf ein Prozent des Gehaltes zu bestimmen, während die Steigerungssätze vom einundzwanzigsten Dienstjahre an und das Dienstalter, mit welchem der Höchstbetrag erreicht wird, unverändert bleiben. Nach § 50 des Beamtengesetzes haben die Beamten, wenn sie während der Wartezeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche sie bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen haben, dienstunfähig werden, einen lebenslänglichen Anspruch auf den Mindestbetrag des Ruhegehalts, während es nach § 66 des Gesetzes in dem gleichen Falle bei den jahrgeldsberechtigten Angestellten vom Ermessen des Senats abhängt, ob, in welcher Höhe und für welche Zeit ein Jahrgeld zu gewähren sei. Die Deputation hält es für billig, in diesem Punkte die jahrgeldsberechtigten Angestellten den Beamten gleichzustellen.

Auch der im Eingang unter 3 bezeichneten Eingabe empfiehlt die Deputation Folge zu geben, wenn auch in veränderter Form. Es fehlt bis jetzt an einer gesetzlichen Vorschrift darüber, welcher Teil der Dienstzeit in einer jahrgeldberechtigten Stelle bei Festsetzung des Ruhegehaltes anzurechnen ist, und zwar sowohl für den in der Eingabe bezeichneten Fall, daß der Beamte aus einer jahrgeldberechtigten Stelle in ein Ruhegehaltsberechtigtes Amt übergetreten ist, als auch für den Fall, daß eine jahrgeldberechtigte Stelle in ein Ruhegehaltsberechtigtes Amt umgewandelt wird. Der Senat hat aber auf Grund der ihm durch § 55 des Beamtengesetzes erteilten Ermächtigung schon seit mehreren Jahren in beiden Fällen die Praxis eingeführt, daß die Dienstzeit in der jahrgeldberechtigten Stelle nach vollendetem fünfundsingzigsten Lebensjahre unter Abzug von zehn Jahren angerechnet ist. Diese Praxis wurde allen jahrgeldberechtigten Angestellten in gleicher Weise gerecht, während der Vorschlag der Eingabe der Bureaubeamten diesen, die regelmäßig als Schreiber jung eine jahrgeldberechtigte Stelle erhalten, besondere Vorteile gewähren würde. Wird aber, wie beantragt, die Wartezeit auf zehn Jahre herabgesetzt, so kann die bisherige Praxis nicht beibehalten werden. Die Deputation befürwortet, die Frage für die Zukunft gesetzlich dahin zu regeln, daß die Dienstzeit in der jahrgeldberechtigten Stelle nach vollendetem 25. Lebensjahre bis zu zehn Jahren zur Hälfte, vom ersten Dienstjahre an aber voll angerechnet wird. Soweit möglich, dürfte damit eine angemessene und gleichmäßige Behandlung aller jahrgeldberechtigten Angestellten, welche ein Ruhegehaltsberechtigtes Amt erlangen, erreicht werden.

Von einer Fürsorge für die Witwen und Waisen der jahrgeldberechtigten Angestellten haben Senat und Bürgerschaft bei der Einführung der Jahrgeldsberechtigung abgesehen, wohl in erster Linie aus finanziellen Gründen. Ein Teil dieser Angestellten hat daher bald nachher eine private Witwen- und Waisenkasse errichtet, nach deren jetzt geltendem Statut die Mitglieder außer mäßigen Eintrittsgeldern monatliche Beiträge von 1 M., sofern sie vor vollendetem vierzigsten Lebensjahre eintreten, und von 1,50 M. bei späterem Eintritt zu zahlen haben und dafür nach Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme für ihre Witwen und, falls sie eine Witwe nicht hinterlassen, für ihre unverheirateten Kinder bis zum vollendetem achtzehnten Lebensjahre Anspruch auf eine jährliche Pension von 60 M., die mit jedem weiteren Jahre der Mitgliedschaft um 6 M. bis zum Höchstbetrage von 180 M. steigt, erlangen. Die Kasse hat zur Zeit nur 79 Mitglieder, während über 1000 jahrgeldsberechtigte Angestellte vorhanden sind. Ihr Vermögensbestand betrug am Schluß des Jahres 1908 17 153,28 M., und an Witwengeld hat sie zur Zeit an 9 Witwen jährlich 978 M. zu zahlen. Eine sachverständige Prüfung der Lage der Kasse hat ergeben, daß sie ohne eine bedeutendere Verstärkung ihrer Mittel ihre Verpflichtungen bald nicht mehr wird erfüllen können. Der Vorstand der Kasse hat daher gebeten, durch Gesetz alle jahrgeldsberechtigten Angestellten, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben, zur Teilnahme an der Kasse zu verpflichten und derselben einen jährlichen Staatszuschuß von 17 000 M. zu gewähren. Die Bedenken gegen diesen Antrag liegen auf der Hand. Es genügt das eine hervorzuheben, daß der Staat seine Angestellten zur Mitgliedschaft bei einer Privatkasse nicht zwingen kann, wenn er nicht zugleich die Garantie für die Sicherheit der Kasse übernimmt. Die Deputation hat sich deshalb auch einer Prüfung der Frage enthalten, ob eine dauernde Sanierung der Kasse mit dem erbetenen Staatszuschusse zu erreichen sein würde. Will der Staat die Fürsorge für die Hinterbliebenen seiner jahrgeldsberechtigten Angestellten angemessen und sicher gestalten, so ist der allein richtige Weg der, daß er diese Fürsorge wie bei den Beamten selbst übernimmt und gesetzlich regelt. Die Deputation befürwortet warm, diesen Weg zu betreten. Die daraus entstehende finanzielle Belastung wird mit der Zeit nicht unerheblich werden, indes nicht so groß, wie nach der Zahl der jahrgeldsberechtigten Angestellten angenommen werden könnte, da ein großer Teil derselben in Ruhegehaltsberechtigter Ämter aufrückt. Andere durchschlagende Gründe lassen sich nicht dagegen anführen. Die Kündbarkeit unterscheidet die jahrgeldsberechtigten Angestellten zwar rechtlich wesentlich von den Beamten; tatsächlich bleiben aber auch

sie regelmäßig lebenslänglich im Dienste des Staates und sind ebensowenig in der Lage wie die Beamten, von ihren Gehältern das zur Fürsorge für ihre Hinterbliebenen Erforderliche zu erübrigen. Dazu kommt, daß höchstwahrscheinlich in naher Zeit die reichsgesetzliche Hinterbliebenenversicherung für Arbeiter eintreten wird, die uns nötigen würde, unseren jahrgeldsberechtigten Angestellten mindestens eine dem Reichsgesetze entsprechende Hinterbliebenenfürsorge zu gewähren.

Im einzelnen werden die Pensionen der Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten in gleicher Weise zu regeln sein wie die der Hinterbliebenen der Beamten. Als Mindestbetrag des Witwengeldes erscheinen 200 M., als Höchstbetrag 1200 M. angemessen.

Die Deputation hat damit weitgehende Vorschläge zur Verbesserung der Lage der jahrgeldsberechtigten Angestellten hinsichtlich der Pensionen für sie selbst und ihre Hinterbliebenen gemacht, gibt sich aber der Hoffnung hin, daß Senat und Bürgerschaft mit ihr die finanziellen Bedenken zurückstellen werden. Von einer völligen Gleichstellung der jahrgeldsberechtigten Angestellten mit den Beamten in Bezug auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge muß die Deputation aber im Hinblick auf die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse und der Bedeutung der beiden Beamtenkategorien für den Staatsdienst bestimmt abraten.

Werden die Vorschläge der Deputation genehmigt, so wird höchstwahrscheinlich die private Witwen- und Waisenkasse der jahrgeldsberechtigten Angestellten aufgelöst werden. Ihres kleinen Kapitals wird die Kasse im wesentlichen bedürfen, um ihre Verpflichtungen gegen die schon vorhandenen neun Witwen und gegen diejenigen ihrer Mitglieder zu erfüllen, welche den Staatsdienst verlassen haben. Es wird daher davon abzusehen sein, eine Überweisung des Kapitals oder eines Teiles desselben an die Staatskasse zu verlangen, wie dies durch das Gesetz vom 10. Juli 1892 bezüglich anderer Kassen geschehen ist.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechen die anliegenden drei Gesekentwürfe, deren einzelne Vorschriften einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

IV. Das Gesuch einer Anzahl früherer Beamten, welche sich zur Zeit der letzten Regulierung der Beamtengehälter bereits im Ruhestande befanden, um Erhöhung ihrer Pensionen nach den neuen Gehaltsätzen oder um eine Teuerungszulage kann die Deputation nicht befürworten. Die Gesuchsteller verkennen, daß die Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen eine Nachzahlung von Gehalt bilden und daher in allen deutschen Staaten so geregelt sind, daß sie zu dem von dem Beamten zuletzt bezogenen Gehalt in einem festen Verhältnis stehen, und daß das Interesse des Staatsdienstes, welches für die Bemessung und Erhöhung der Gehälter maßgebend ist, für die Bezüge der aus dem Dienste geschiedenen Beamten nicht mehr in Frage kommt. Soweit der Deputation bekannt, ist daher auch in keinem deutschen Staate jemals mit einer Erhöhung der Beamtengehälter eine Erhöhung der Ruhegehälter verbunden; jedenfalls ist dies in Bremen niemals geschehen, und es empfiehlt sich um so mehr, jetzt und in Zukunft nicht anders zu verfahren, als eine Erhöhung der Ruhegehälter unabweislich auch die Folge einer Erhöhung der vor der Gehaltsregulierung festgesetzten Witwen- und Waisengelder haben und somit die Staatskasse sofort und für lange Zeit eine bedeutende Mehrbelastung übernehmen müßte.

V. Einige Polizei- und Gerichtsbeamte haben darum gebeten, ihren Witwen ein Witwengeld zu gewähren, obgleich sie es veräußert haben, gemäß den Vorschriften des § 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1892 ihren Witwen einen Anspruch auf Witwengeld zu erwerben. Bei der durch dieses Gesetz ausgesprochenen Aufhebung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte und Überweisung ihres Vermögens an die Staatskasse erschien es unbillig, denjenigen damals im Dienst befindlichen Beamten, welche jener Anstalt nicht angehört und somit zur Ansammlung ihres Vermögens nicht beigetragen hatten, ohne Gegenleistung den Anspruch auf Fürsorge für ihre Hinterbliebenen einzuräumen. In dem zitierten § 13 wurde deshalb vorgeschrieben, daß diese Beamten den Anspruch nur durch Zahlung eines Betrages von $2\frac{1}{2}\%$ des von ihnen bis Ende 1890 bezogenen gesamten Gehältes in fünf Jahresraten erwerben könnten. Von dieser Befugnis haben 256 Beamte Gebrauch gemacht. Die

Zahl derer, welche es unterlassen haben, ist nicht genau festzustellen; doch ist nach den Ermittlungen der Generalkasse anzunehmen, daß etwa 40 Beamte, darunter die Gesuchsteller und etwa 4 schon verstorbene Beamte in Frage kommen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn dem Gesuche Folge gegeben werden soll, nicht nur die Gesuchsteller, sondern auch die übrigen in gleicher Lage befindlichen Beamten der erbetenen Wohltat teilhaftig werden müssen. Nach weiteren Auskünften ist zu erwarten, daß nur etwa die Hälfte der fraglichen Beamten eine Witwe hinterlassen, und daß es sich in den meisten Fällen um ältere, nicht mehr erwerbsfähige Frauen handeln wird. Die Ursachen, aus denen die Beamten es unterlassen haben, gemäß § 13 für ihre Witwen zu sorgen, werden verschiedene gewesen sein. Einzelne können Vermögen besessen oder zu erwarten gehabt, andere durch Lebensversicherung oder anderweit vorgesorgt haben; von einigen ist der Deputation berichtet, daß sie trotz guten Willens wegen ihrer besonderen Verhältnisse die vorgeschriebenen Zahlungen nicht haben leisten können. Für ein Eingehen auf das Gesuch spricht namentlich der Umstand, daß die Beamten nach dem Erlaß des fraglichen Gesetzes noch lange dem Staate gedient, und daß die Witwen der seitdem ernannten Beamten ohne jede Gegenleistung Anspruch auf Witwengeld haben. Da es sich indes um eine Wohltat handelt, sollte diese nur bei vorhandener Bedürftigkeit gewährt und ihrem Betrage nach den einzelnen Fällen angepaßt werden, die Hälfte des Betrages aber nicht übersteigen, auf welchen die Witwe Anspruch gehabt haben würde, wenn der Beamte den Vorschriften des § 13 nachgekommen wäre. Dies wird zweckmäßig durch eine entsprechende Ermächtigung des Senats ausgeführt werden.

Auf Grund vorstehender Ausführungen werden Senat und Bürgerschaft gebeten:

- 1) den anliegenden drei Gesetzentwürfen ihre Genehmigung zu erteilen,
- 2) dem Gesuche um Erhöhung der Pensionen der vor der letzten Gehaltsregulierung in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten keine Folge zu geben,
- 3) den Senat zu ermächtigen, bedürftigen Witwen solcher Beamten und Angestellten, welche es unterlassen haben, ihren Witwen gemäß § 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1892 einen Anspruch auf Witwengeld zu verschaffen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage der Hälfte des Witwengeldes zu gewähren, auf welches sie ohne jene Unterlassung Anspruch erlangt haben würden.

Bremen, den 16. Februar 1909.

Die Deputation wegen der Beamtengehälter.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Dr. H. Quidde.**

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Unteranlage 1. Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz (Gesetzbl. 1894 S. 69) und das Gesetz wegen Abänderung dieses Gesetzes vom 8. Mai 1901 (Gesetzbl. S. 53) werden geändert wie folgt:

- 1) § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jeder ruhegehaltsberechtigter Beamte erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von fünf Jahren nach vollendetem fünf und zwanzigsten Lebensjahre infolge eines

förperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

2) § 49 hat zu lauten:

Das Ruhegehalt beträgt im sechsten Dienstjahre nach vollendetem fünfundsanzigsten Lebensjahre dreißig Prozent des Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehalts bis zum Höchstbetrage von achtzig Prozent.

3) § 50 wird gefaßt:

Tritt die Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, vor Ablauf der in § 40 Absatz 2 bezeichneten Dienstzeit ein, so hat der Beamte Anspruch auf ein Ruhegehalt von dreißig Prozent des Gehalts.

4) § 51 wird gefaßt:

Wird außer dem in § 50 bezeichneten Falle ein Beamter vor Ablauf der in § 40 Absatz 2 bezeichneten Dienstzeit dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Ruhegehalt bis zu dreißig Prozent des Gehalts auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

5) In § 53 wird nach dem Worte „Beamte“ eingefügt: „nach vollendetem fünfundsanzigsten Lebensjahre“.

6) § 55 Abs. 1 wird gefaßt:

Der Senat ist ermächtigt, die Zeit, während welcher ein Beamter nach vollendetem fünfundsanzigsten Lebensjahre zur Probe angestellt gewesen ist, oder im Bremischen Staate ein mit Ruhegehalt nicht verbundenes Amt bekleidet hat, oder im Zivildienste des Reichs oder eines anderen Staates, im Dienste einer politischen oder einer kirchlichen Gemeinde oder im Militärdienste gestanden hat, bei der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder teilweise mit in Anschlag zu bringen. Desgleichen kann der Senat bestimmen, daß und in welchem Umfange diese Dienstzeit auf die im § 40 Absatz 2 vorgeschriebene fünfjährige Wartezeit anzurechnen sei.

7) Nach § 55 wird folgender neue Paragraph eingefügt:

Einem Beamten, dessen jahrgeldsberechtigte Dienststelle in ein Ruhegehaltsberechtigtes Amt umgewandelt wird oder der aus einer jahrgeldsberechtigten Stelle in ein Ruhegehaltsberechtigtes Amt übertritt, wird bei seiner Versetzung in den Ruhestand die Dienstzeit in der jahrgeldsberechtigten Stelle nach vollendetem fünfundsanzigsten Lebensjahre bis zu zehn Jahren zur Hälfte und vom elften Dienstjahre an voll angerechnet.

8) In § 61 wird das Wort „zwanzig“ durch „zehn“ ersetzt.

9) § 65 wird gefaßt:

Das Jahrgeld beträgt im elften Dienstjahre nach vollendetem fünfundsanzigsten Lebensjahre dreißig Prozent des Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres einschließlich des zwanzigsten um ein Prozent und jedes weiteren Dienstjahres um zwei Prozent des Gehalts bis zum Höchstbetrage von sechzig Prozent.

10) § 66 wird gefaßt:

Tritt die Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Angestellte bei Ausübung des

Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, aber vor Ablauf der in § 61 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit ein, so hat der Angestellte Anspruch auf ein Jahrgeld von dreißig Prozent des Gehalts.

11) § 66 a (Gesetz vom 8. Mai 1901) wird gefaßt:

Wird außer dem in § 66 bezeichneten Falle ein Angestellter nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, aber vor Ablauf der in § 61 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit dienstunfähig, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Jahrgeld bis zu dreißig Prozent auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

12) Nach § 67 wird folgender neue Paragraph eingefügt:

Wenn und solange in den Fällen der §§ 61, 66 und 66 a mit der Dienstunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes verbunden ist, muß dem Angestellten ein Jahrgeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährt werden.

13) In § 68 Absatz 2 werden die Worte „und zwar auch dann, wenn der Angestellte in jenen Eigenschaften das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte“ gestrichen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen Unteranlage 2.
für Witwen und Waisen der Beamten.

Vom 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 bis 9 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes (Ges.-Bl. 1892 S. 193) und das Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 6. Juli 1898 (Ges.-Bl. S. 75), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, richten sich auch ferner nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1.

Die Witwen und die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder von im Dienste des Staates oder bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden stehenden Beamten und Angestellten erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn der verstorbene Ehemann oder Vater

- 1) im Falle seiner Verletzung in den Ruhestand zur Zeit seines Todes einen rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt aus Staatsmitteln gehabt hätte,
- oder
- 2) in den Ruhestand versetzt war und auf Grund eines rechtlichen Anspruches oder zufolge Senatsbeschlusses gemäß § 51 des Beamtengesetzes (Ges.-Bl. 1894 S. 69) Ruhegehalt aus Staatsmitteln bezogen hat,
- oder
- 3) unter den in § 50 des Beamtengesetzes bezeichneten Umständen gestorben ist und Anspruch auf Ruhegehalt aus Staatsmitteln gehabt hätte.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben und nach dem Ermessen des Senats zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die Kinder eines in den Ruhestand versetzten Beamten oder Angestellten aus einer Ehe, die erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 2.

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch, vorbehaltlich der in Absatz 3 bestimmten Beschränkung, mindestens dreihundert und höchstens dreitausend und fünfhundert Mark.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

- 1) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes,
- 2) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des folgenden Vierteljahres an insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genuße der ihnen nach Absatz 1 und 2 gebührenden Beträge befinden.

§ 3.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 2 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $\frac{1}{20}$ des berechneten Witwengeldes solange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach § 2 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 4.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach § 2 als auch nach § 3 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach § 2 und erst dann das Witwengeld nach § 3 zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 3 gekürzte Betrag des Witwengeldes dem nach § 2 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzufügen.

§ 5.

Das Witwen- und Waisengeld wird im voraus am ersten Werktag jedes Kalendervierteljahres bezahlt. Die erste Auszahlung geschieht jedoch am ersten Werktag desjenigen Monats, welcher auf die letzte Monatszahlung von Gehalt, Gnadengehalt, Ruhegehalt oder Wartegeld folgt, für nach dem Tode ihres Vaters geborene Waisen jedoch nicht früher als mit dem Tage ihrer Geburt. Ist jener erste Werktag nicht auch der des Kalendervierteljahres, so erfolgt die erste Zahlung nur für den letzten oder die beiden letzten Monate des laufenden Kalendervierteljahres.

§ 6.

Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 7.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

- 1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

In den Fällen des § 51 des Beamtengesetzes kann der Senat ein früheres Erlöschen des Rechtes beschließen.

§ 8.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht bei Anstellung oder Beschäftigung des Berechtigten im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst, wenn das Dienst Einkommen einer Witwe zweitausend Mark, das einer Waise eintausend Mark übersteigt, und zwar in der Höhe des Mehrbetrages.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einer im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst erdienten Pension über fünfzehnhundert Mark in Höhe des Mehrbetrages.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem nächsten Kalendervierteljahre.

§ 9.

Ist ein Beamter oder Angestellter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes auf Grund dieses Gesetzes Witwen- oder Waisengeld zustehen würde, verschollen, so kann den Hinterbliebenen vom Senat das Witwen- und Waisengeld auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Unteranlage 2.
Angestellten.

Vom 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Witwen und die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder von im Dienste des Staates oder der Stadt Bremen stehenden jahrgeldsberechtigten Angestellten erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbene Ehemann oder Vater

- 1) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand zur Zeit seines Todes einen rechtlichen Anspruch auf Jahrgeld aus Staatsmitteln gehabt hätte,
- oder
- 2) in den Ruhestand versetzt war und auf Grund eines rechtlichen Anspruches oder zufolge Senatsbeschlusses gemäß § 66 a des Beamtengesetzes Jahrgeld aus Staatsmitteln bezogen hat,

oder

- 3) unter den im § 66 des Beamtengesetzes bezeichneten Umständen gestorben ist und Anspruch auf Jahrgeld aus Staatsmitteln gehabt hätte.

§ 2.

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Jahrgeldes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch, vorbehaltlich der in Absatz 3 bestimmten Beschränkung, mindestens zweihundert und höchstens eintausend und zweihundert Mark.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

- 1) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes,
- 2) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3, des § 2 Absatz 3 und 4 und der §§ 3 bis 9 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen der Witwen und Waisen der Beamten, vom 1909 finden auf die Pensionen der Witwen und Waisen der jahrgeldberechtigten Angestellten entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

5. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Feuerwehr.

Die Deputation wegen der Löschanstalten hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Position II A 12 des Budgets der Feuerwehr — Unterhalt der Sanitätswachen — wird um etwa 1400 M überschritten werden, weil unerwartet der elektrische Krankenwagen infolge außerordentlich starker Inanspruchnahme — er hat seit Jahresfrist über 13 000 km zurückgelegt — mit einer neuen Akkumulatoren-batterie zum Preise von 1539 M hat ausgerüstet werden müssen. Bei den anderen Positionen der sachlichen Ausgaben des Abschnittes II A des Budgets werden Ersparnisse eintreten, die zur Deckung jenes Fehlbetrages ausreichen. Es wird daher gebeten, Senat und Bürgerschaft wollen die Übertragbarkeit der Position II A 12 mit den übrigen Positionen des Abschnittes II A des Budgets der Feuerwehr genehmigen.

Bremen, den 19. Februar 1909.

Die Deputation wegen der Löschanstalten.

z. B.:

(gez.) Stadtländer. (gez.) E. A. Gruner.

6. Erweiterungsbauten für Ellen.

Wegen der von der Bürgerschaft beschlossenen Verlegung der Liegehallen nach Süden hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, im Einvernehmen mit der Deputation für die Krankenanstalt den beifolgenden Bericht erstattet. Auf Grund der Darlegungen in diesem Bericht ersucht der Senat die Bürgerschaft, von der Verlegung der Liegehallen nach Süden abzugehen. Im übrigen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Bericht.

Anlage.

Wegen der von der Bürgerschaft beschlossenen Verlegung der Liegehallen nach Süden (Verhandlgn. S. 25) hat der Direktor des St. Jürgen-Astls folgendes berichtet:

„Ich kann die von der Bürgerschaft vorgeschlagene Änderung nicht empfehlen. Ganz allgemein läßt sich über die zweckmäßigste Lage einer Liegehalle sehr streiten. Das Ideal wäre, Liegehallen auf allen Seiten des Hauses anzubringen zur unterschiedlichen Benutzung je nach Jahres- und Tageszeit und Witterung. Will man sich aber auf eine einzige beschränken, scheint mir die südliche Lage am wenigsten empfehlenswert, weil eine solche Liegehalle in den warmen Tagesstunden und Jahreszeiten gar nicht benutzt werden kann. Gerade zu diesen Zeiten ist es aber wünschenswert, die Kranken aus den dumpfigen Räumen ins Freie zu bringen, während die späteren Nachmittags- und Abendstunden für unsere Patienten überhaupt kaum in Betracht kommen. Die wegen des komplizierten Wachdienstes recht schwierige Diensterteilung bringt es mit sich, daß die Gartendienststunden meist auf die Mittags- und Nachmittagsstunden fallen. Unter diesen Umständen scheint mir die Lage der Liegehallen nach Osten ganz zweckmäßig.“

Vor allem handelt es sich aber bei unseren Liegehallen überhaupt nicht so sehr darum, schwer bettlägerige Kranke im Freien liegen zu lassen. Vielmehr sollen die — darum auch nicht überdeckten — Liegehallen den Patienten einen bequemen Austritt in den zum Hause gehörigen Garten bieten und einen günstigen Überblick über diesen dem Pflegepersonal gewähren. Unter den in diesen Häusern zu verpflegenden Patienten werden neben körperlich Hinfälligen vielfach auch störend laute sein. Die Rücksicht auf diesen Umstand war für die Grundrissanordnung vor allem maßgebend.

Aus dem mir vorliegenden Bürgerchaftsbeschlusse geht nicht hervor, ob die Änderung des Projekts durch Änderung des Grundrisses oder durch Drehung des ganzen Hauses erreicht werden soll. Beides erscheint mir unzweckmäßig. Will man die Lage der Häuser nicht ändern, müßte man die Liegehallen vor die kurze Front des kleinen Krankensaales und der Badestube legen. Dadurch würden sie recht unzugänglich vom Hause aus werden. Die Zugangstür in der Krankensaalswand würde sehr störend sein. Noch weniger geht es an, das ganze Haus um 90° zu drehen. Die Eingangsfronten müßten dann nach Osten oder Westen, statt nach Norden gewendet werden. Diese letztere Lage hat aber neben der bequemsten Zuwegung noch den großen Vorteil, daß von dieser dem übrigen Anstaltsareal zugewandten Front des Hauses die geringste Belästigung der anderen Häuser durch unruhige Patienten zu gewärtigen ist. Die jetzige Lage der Häuser ist außerdem gewählt mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarschaft mit den zunächst liegenden Häusern für unruhige Patienten. Es handelt sich hierbei um Einzelheiten, die sich nur an Hand detaillierter Pläne beider Häuser demonstrieren lassen.“

Die Baudeputation erachtet im Einvernehmen mit der Deputation für die Krankenanstalt diese Ausführungen für zutreffend und bittet, von der Verlegung der Liegehallen nach Süden abzusehen.

Bremen, den 15. Februar 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**
